1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stebach für das Jahr 2020 vom 25.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber	verändert um EUR	nunmehr
	bisher EUR		festgesetzt auf
			EUR
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	383.150	158.875	542.025
der Gesamtbetrag der Aufw endungen	441.150	129.875	571.025
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-58.000	29.000	-29.000
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-61.000	18.000	-43.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	200.000	-167.500	32.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	237.000	-201.500	35.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-37.000	34.000	-3.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	98.000	-52.000	46.000
			1

§§ 2 bis 5 (werden nicht geändert)

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug und beträgt zum 31.12.2020 voraussichtlich 1.260.420,14 EUR 1.320.799,61 EUR 1.291.799,61 EUR

§§ 7 bis 11) (werden nicht geändert)

Stebach, 25.11.2020 Ortsgemeinde Stebach

> Andreas Krobb Ortsbürgermeister

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.11.2020 bis einschließlich 09.12.2020 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb

der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung.

die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 25.11.2020 Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf

> Horst Rasbach Bürgermeister